

Vorbemerkungen:

Nach § 2 Kommunalwahlgesetz ist für die Kommunalwahlen 2009 ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

Erläuterungen:

Wahlleiter ist nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können Hauptverwaltungsbeamte und ihre Stellvertreter nicht Wahlleiter oder stellvertretende Wahlleiter sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt. Als Zeitpunkt für das Vorliegen der Bewerbung ist die Nominierung (das Aufstellen) durch eine Partei oder Wählergruppe anzusehen, bei Einzel- oder Selbstbewerbungen der Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages (vgl. Runderlass des Innenministeriums NRW vom 16.6.1999, I A 4/20-12.99.10).

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung nach § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung einen Vertreter wählen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des hauptamtlichen Landrates können nach § 2 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein.

Für die Wahl gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts, insbesondere § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW. Gewählt wird danach entweder

- a) durch einstimmigen Beschluss aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages oder
- b) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt.

Zur Verhältniswahl ist anzumerken, dass gemäß § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen sind. Nach diesem Divisorverfahren ergeben sich bei 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern nach der derzeitigen Fraktionsstärke im Kreistag folgende Sitze im Wahlausschuss:

Zahl der Beisitzer im Wahlausschuss	4	6	8	10
davon entfallen auf				
CDU	2	3	4	5
SPD	1	2	2	3
Bündnis 90/Die Grünen	1	1	1	1
FDP	0	0	1	1

Im Zuge seiner 33. Sitzung am 18.08.2008 fasste der Kreisausschuss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW nachstehenden einstimmigen Eilbeschluss:

1. die Zahl der Beisitzer im Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2009 auf 10 festzusetzen,
2. durch einstimmige Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages als Beisitzer bzw. Stellvertreter im Wahlausschuss zu wählen:

Mitglieder	persönliche Stellvertreter/in
Abg. Jürgen Becker	Abg. Michael Donix
Abg. Brigitte Donie	Abg. Emil Eyermann
Abg. Dieter Heuel	Abg. Heidi Rackwitz-Zimmermann
Abg. Ivo Hurnik	Abg. Rolf Bausch
Abg. Sebastian Schuster	Abg. Notburga Kunert
Abg. Sebastian Hartmann	Abg. Ute Krupp

Abg. Udo Scharnhorst	Abg. Harald Eichner
Abg. Gerda Recki	Abg. Peter Ralf Müller
Abg. Claudia Owczarczak	Abg. Ingo Steiner
Abg. Hans-Joachim Pagels	Abg. Rudolf Finke

Aufgrund des zwischenzeitlich neu festgesetzten Wahltermins „30.08.2009“ war aufgrund der Bestimmungen des § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) eine Sitzung des Kreiswahlausschusses am 15.07.2009 in den Schulsommerferien erforderlich. Da zu diesem Zeitpunkt einige der v. g. Beisitzer des Kreiswahlausschusses sowie deren Stellvertreter urlaubsbedingt verhindert waren, war eine Neubesetzung des Kreiswahlausschusses per Eilbeschluss des Kreisausschusses im Zuge seiner 41. Sitzung am 15.06.2009 erforderlich. Der Kreisausschuss hat daher im Rahmen seiner v. g. Sitzung dem Beschlussvorschlag per Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW unter Tagesordnungspunkt 14.2 einstimmig zugestimmt. Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung des Kreisausschusses ist als Anhang beigefügt.

Die Eilentscheidung ist nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(Landrat)